

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt: Immobilienwirtschaft
Sachbereich Kleingärten

An die Vorstände der
Kieler Kleingartenvereine

Datum: 30.10.2023
Ihr Zeichen und Datum:
Unser Zeichen: 60.2.1.3
Ihre Kontaktperson: Katrin Schindler
Telefon (0431) 0431 901 3617
Telefax (0431) 0431 901 743617
E-Mail: katrin.schindler@kiel.de
Dienstgebäude: Neues Rathaus
Zimmer: E301
Erreichbar mit Bus: alle Hauptlinien
Internet: www.kiel.de

Rundschreiben Nr. 03/2023 – Kleintierhaltung und Anzeigepflicht Bodenveränderungen

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

bevor sich das Gartenjahr seinem Ende nähert, möchten wir Sie aus aktuellem Anlass noch auf zwei Themen aufmerksam machen:

Tierhaltung

Die Tierhaltung ist in der seit 01.01.2014 geltenden Gartenordnung unter Punkt 4 geregelt. Auch nach Ende des Generalpachtvertrages gilt diese Gartenordnung weiter. Eine Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zu einer kleingärtnerischen Nutzung und ist daher in Kleingartenanlagen nicht gestattet. Ausnahmen sind lediglich für die Bienenhaltung und das Mitbringen von Haustieren für die Dauer des Aufenthaltes geregelt. Für alte Bestandsfälle, in denen bis 2013 eine Tierhaltung noch genehmigt wurde, ist in der Gartenordnung eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Diese Übergangsfrist läuft nun zum 31.12.2023 ab. Eine weitere Verlängerung dieser Frist kommt wegen der vielschichtigen Probleme, die mit einer Tierhaltung in Kleingartenanlagen einhergehen, nicht in Betracht (Weiterverbreitung der Vogelgrippe, häufige Rattenprobleme an Futterstellen, Bodenschäden, Geruchs- und Lärmbelästigung etc.).

Bei unseren letzten Rundgängen in den Anlagen haben wir noch einige Ställe, Vollieren und Hühner gesehen. Bitte informieren Sie daher Ihre Einzelpächter noch einmal ausdrücklich über das Ende der Übergangsregelung für Tierhaltung. Vollieren und Ställe sind zurückzubauen.

Anzeige- und Genehmigungspflicht bei Bodenveränderungen

Sämtliche Unterhaltungsrechte und -pflichten für die Anlagen sind mittels Unterpachtvertrag auf die Kleingartenvereine übertragen worden. Wesentliche Veränderungen in den Anlagen und im Boden müssen aber dennoch der Stadt als Eigentümerin angezeigt werden, und bedürfen in manchen Fällen im Vorwege unserer Zustimmung. Diese Sachverhalte werden regelmäßig mit der Anlage 4a –

Veränderungsbericht abgefragt. In vielen Fällen ist aber das jährliche Einreichen dieser Veränderungsberichte nicht ausreichend, insbesondere wenn kurzfristige Entscheidungen getroffen werden müssen.

Was sind wesentliche Veränderungen?

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn Anlagen oder Teile davon nicht mehr in gewohntem kleingärtnerischem Umfang nutzbar sind, oder drohen nicht mehr nutzbar zu sein. Beispiele: Schäden durch Feuer, Verunreinigungen des Bodens, Überschwemmungen, Sturmschäden, umsturzgefährdete Bäume sowie sonstige Gefahren für Mensch und Umwelt.

Diese wesentlichen Veränderungen sind in jedem Fall kurzfristig der Immobilienwirtschaft anzuzeigen, unabhängig davon ob oder wer diese Veränderung zu verschulden hat.

Eingriffe in Grund und Boden

Hier geht es insbesondere um Leitungen, die tief und langfristig im Boden verbleiben sollen. Dies können z.B. Strom-, Wasser-, Drainage- oder Kommunikationsleitungen sein. Sämtliche dieser Leitungen bedürfen der Genehmigung der Immobilienwirtschaft. In manchen Regionen ist bei tieferen und größeren Projekten auch eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes wegen eventuellen Bombenblindgängern erforderlich.

Sie planen eine neue Stromleitung für Ihr Vereinsheim? Oder eine neue Wasserleitung für Ihre Parzellen? Projekte, die allein innerhalb der Kleingartenanlage liegen, sind in der Regel unproblematisch, eine Skizze mit Ihrem Bauvorhaben ist in den meisten Fällen ausreichend. Es gibt aber auch Fälle, in denen bereits städtische oder externe Leitungen durch die Kleingartenanlage verlaufen, z.B. Gas- oder Entwässerungsleitungen, und eine Beschädigung dieser bestehenden Leitungen durch Ihr Bauvorhaben vermieden werden muss. Hier ist eine genaue Abstimmung des Bauvorhabens unerlässlich.

Noch komplizierter wird es, wenn Dritte, z.B. Kommunikationsdienstleister oder Stromanbieter Leitungen durch die Kleingartenanlage *hindurch* legen möchten, um einen anderen Vertragspartner als den Kleingartenverein zu bedienen. Hier tun sich rechtliche Fragen zu Zugriffsrechten und Unterhaltungspflichten auf, die unbedingt vertraglich gesichert werden müssen. Die Beteiligung der Immobilienwirtschaft als Eigentümerin der Flächen ist in diesen Fällen zwingend.

Für alle langfristigen Eingriffe in den Boden sind bei der Immobilienwirtschaft immer vor Durchführung der Maßnahme Genehmigungen einzuholen.

Bei Rückfragen zu den oben genannten Themen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Vereinsmitgliedern einen ruhigen Ausklang des Gartenjahres und hoffen insbesondere auf einen milden Herbst ohne Stürme und Überschwemmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schindler